

Scheidungen unterstützt. Er hat über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule, über die effektive Gestaltung der Verbindung der Hochschule mit der Praxis, über die Zusammenarbeit der Hochschule mit den örtlichen Staatsorganen und insbesondere über die Entwicklung der Leitungstätigkeit und die Erfüllung der Planaufgaben zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu verabschieden.

(2) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates fest.

§19

Der Wissenschaftliche Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Hochschule berät den Rektor bei der Ausarbeitung der Prognose und des Perspektivplanes und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule. Er berät den Rektor auf der Grundlage der prognostischen Erkenntnisse in den Fragen der Entwicklung der an der Hochschule vertretenen bzw. aufzubauenden Wissenschaftsgebiete und über die inhaltlichen Aufgaben der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Er beschließt über die Verleihung akademischer Grade und der *facultas docendi* auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Wissenschaftliche Rat kann in Fakultäten untergliedert werden. Den Vorsitz in der Fakultät hat der von der Fakultät gewählte und vom Rektor bestätigte Dekan. Die Bildung von Fakultäten im Wissenschaftlichen Rat ist vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, zu bestätigen.

(3) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Rates fest.

VII.

Die Sektion

Stellung der Sektion

§20^c

Die Sektion ist das entscheidende, den neuen Maßstäben der wissenschaftlichen Arbeit, der Dynamik der Wissenschaftsentwicklung und der Verflechtung von Wissenschaft und sozialistischer Großproduktion gemäße Glied der Hochschule, in dem in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung die staatlichen Pläne verwirklicht werden.

§ 21

In der Sektion sind entsprechend der Aufgabenstellung in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung die Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten zu leistungsfähigen Kollektiven vereinigt. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist in der Sektion so zu entwickeln, daß Pionier- und Spitzenleistungen in Lehre und Forschung erzielt werden.

§22

(1) Die Sektion hat ihre Arbeit aus prognostischer Sicht zu gestalten, die vorhandenen Kräfte und finanziellen Mittel auf die sich aus den Perspektiv- und Jahresplänen ergebenden Aufgaben zu konzentrieren sowie eine rationelle Zusammenfassung und Nutzung

der gegebenen wissenschaftlichen, materiellen und finanziellen Kapazitäten zu garantieren.

(2) In Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Aufgaben in Lehre und Forschung kann die Sektion in Arbeitsgruppen gegliedert werden. Zur Förderung der interdisziplinären > Forschung können Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem Direktor einer Sektion bzw. dem Rektor unterstellt werden können.

§23

Auf der Grundlage gemeinsamer Arbeitsprogramme zwischen dem Direktor der Sektion und der Gewerkschaftsleitung und FDJ-Leitung der Sektion sind geeignete Formen des sozialistischen Wettbewerbs und des Leistungsvergleichs zu entwickeln.

§24

Die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Sektionen erfolgt durch den Minister. Die Rektoren können nach Beratung im Wissenschaftlichen Rat der Hochschule entsprechende Anträge an den Minister stellen. Rektoren der Hochschulen, die dem Minister nicht unterstehen, stellen die entsprechenden Anträge über den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht.

VIII.

Die Leitung der Sektion

§25

Grundsätze der Leitung

Die Sektion und ihr gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen (nachstehend Sektion genannt) werden von einem Direktor geleitet. Als Grundsätze der Leitung gelten die Rechtsvorschriften der §§ 9 bis 11 sinngemäß. ~

§26

Der Direktor der Sektion

(1) Der Direktor der Sektion ist dem Rektor der Hochschule direkt unterstellt. Er ist in seinem Leitungsbereich für die Erfüllung der der Sektion übertragenen Aufgaben dem Rektor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor der Sektion wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer auf Vorschlag des Rates der Sektion nach Zustimmung durch den Minister bzw. den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

§27

Effe Stellvertreter des Direktors der Sektion

(1) Auf Vorschlag des Direktors der Sektion und nach Beratung im Rat der Sektion werden vom Rektor die Stellvertreter des Direktors der Sektion aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer eingesetzt bzw. entpflichtet.

(2) Für folgende Aufgabenbereiche in der Sektion werden Stellvertreter des Direktors der Sektion eingesetzt:

- a) Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung
- b) Forschung.